

Studienbedingungen für Bachelor-Studiengänge

VERTRAGSPARTNER UND VERTRAGSSCHLUSS - Vertragspartner des*der Teilnehmers*in ist die EHV Fernstudium und Weiterbildung GmbH (EHV). Mit Zugang der Anmeldebestätigung wird der Studienvertrag wirksam. Der*die Studierende beantragt mit der Studienanmeldung gleichzeitig die Immatrikulation an der in der Studienanmeldung benannten Hochschule.

VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG - Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem in der Anmeldung ausgewählten Startdatum des Studienprogrammes. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 6 Monate. Der*Die Teilnehmende kann den Studienvertrag, ohne Angabe von Gründen, erstmals zum Ablauf des ersten Halbjahres (Semesters), mit einer Frist von 6 Wochen zum Semesterende, kündigen. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit von 6 Monaten ist eine Kündigung jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Liegt die Gesamtlaufzeit des Vertrags unter sechs Monaten, ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Der*Die Teilnehmende muss im Fall der Kündigung den Anteil der Vergütung entrichten, welcher dem Wert der Leistungen der EHV während der Laufzeit des Vertrages entspricht. Das beiderseitige Recht den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ist eine Immatrikulation auf Verschulden des*der Teilnehmenden bei der Partnerhochschule nicht möglich, behalten wir uns vor den Vertrag zum jeweiligen Monatsende des feststellenden Monats zu beenden. Bis dahin geleistete Monatsbeiträge werden nicht erstattet. Lehrbücher der Partnerhochschule müssen an den EHV zurückgesendet werden.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN - Bei einem Zahlungsverzug besteht ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht seitens der EHV. Die Studiengebühren werden für alle Studiengänge vorab zu Beginn des Semesters erhoben. Alternativ bietet der EHV die Möglichkeit, die Studiengebühren in monatlichen Raten zu zahlen. Bei monatlicher Zahlung werden die Raten per Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Hiervon abweichende Zahlungsweisen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Bezahlt eine andere Person (z.B. der Arbeitgeber) die Studiengebühren und stellt diese Person die Zahlungen ein, übernimmt der*die Studierende die weitere Bezahlung der Gebühren sowie eventuelle Rückstände. Wurde die Zahlung des Teilnehmerbeitrages im Wege einer Ratenzahlung vereinbart und ist der*die Teilnehmende mit mindestens 2 Monatsraten im Verzug, behalten wir uns das Recht vor, die Ratenzahlungsvereinbarung zu kündigen und den Restbetrag sofort einzufordern. Ferner behalten wir uns in diesem Fall das Recht vor, dem*der Teilnehmenden fristlos zu kündigen und die Teilnahme an den Seminaren zu versagen.

STUDIENGEBÜHREN - Die Studiengebühren beinhalten Lehrbücher, fachlich-pädagogische Betreuung, persönliche Studienberatung, Nutzung der Onlinedienste der Hochschule, Ausfertigung der Leistungsbescheinigungen / Zertifikate und Zeugnisse, Teilnahme an den im Studienplan festgelegten verbindlichen studienbegleitenden Seminaren. Die Studiengebühren beinhalten nicht die Kosten für zusätzliche Arbeitsmittel, wie z. B. Computer, Hard- und Software, Gesetzestexte, Nachschlagewerke, die eigenen Kosten für Telefon, Porto und Datenfernübertragung, die Kosten für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung bei Präsenzveranstaltungen oder Prüfungen. Für die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen keine Kosten, die über die üblichen Grundtarife, mit denen der*die Studierende rechnen muss, hinausgehen. Prüfungsgebühren sind nicht Bestandteil der Studiengebühren und sind gesondert zu entrichten. Rechnungsstellung erfolgt nach durchgeführter Prüfung. Die angegebenen Gesamtkosten eines Studienganges sind bei der erfolgreichen Absolvierung des Studienganges zu zahlen. Die erfolgreiche Beendigung des Studiums vor Ablauf der Regelstudienzeit führt nicht zu einer Reduzierung der Gesamtkosten. Sofern über die Regelstudienzeit hinaus alle Prüfungen mit Ausnahme der Abschlussarbeit bestanden sind, werden für das jeweilige Semester nur noch 50% der Studiengebühren berechnet. Stichtag ist der jeweils erste Semestertag. Sofern Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Hochschulen für dieses Studienprogramm durchgeführt werden sollen, erhebt der EHV eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro pro eingereichtem Antrag und Modul.

STUDIENVERLAUF UND LEHRMATERIALIEN - Die Studienmaterialien für das jeweils aktuelle Semester werden zu Beginn des jeweiligen Semesters an den*die Studierende*n versandt. Das Studium erfolgt entsprechend der zugrunde liegenden Ordnung der Studien- und Prüfungsordnung zu welcher der Studierende bei der Hochschule immatrikuliert ist. Mittels der Materialien und Lehrveranstaltungen bereitet die EHV Fernstudium und Weiterbildung im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit der oben benannten Hochschule, den*die Studierende*n auf die jeweiligen Abschlüsse und Prüfungen der Hochschule vor.

ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN - Das Studienprogramm wurde zur Kenntnis genommen. Der*Die Studierende bestätigt, dass die darin genannten Zugangsvoraussetzungen vorliegen. Ferner wird darüber informiert, dass die Prüfstelle der ausgewiesenen Kooperationshochschule die Zugangsvoraussetzungen prüft und/oder kontrolliert.

URLAUBSSEMESTER - Ein Urlaubssemester kann auf Antrag bei der Hochschule aus triftigen Gründen (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Elternzeit) genehmigt werden. Nähere Details werden durch die entsprechend zugrundeliegenden Ordnungen der Hochschule, an welcher der*die Studierende eingeschrieben ist, bestimmt. Im Urlaubssemester erfolgt eine Zahlungs- und Versandunterbrechung.

DATENSPEICHERUNG - Durch die Anmeldung erklärt sich der*die Teilnehmende mit der Be- und Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Zwecke der Studiengangs- und der Prüfungsabwicklung einverstanden. Ein Austausch von Daten in diesem Sinne erfolgt lediglich und ausschließlich mit der Kooperationshochschule des gewünschten Studienganges. Siehe hierzu die Datenschutzerklärung auf unserer Website: www.ehv-fernstudium.de/datenschutz

VOLLMACHT ZUR IMMATRIKULATION - Mit der Anmeldung bevollmächtigt der*die Studierende die EHV dazu, die Immatrikulation beim entsprechenden Bildungspartner, in diesem Falle der Fachhochschule Südwestfalen (FH SWF), vorzunehmen.

GERICHTSSTAND - Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über das Bestehen eines solchen Vertrages ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der*die Teilnehmende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.